

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 28. Oktober 1908.

No. 21.

Inhalt: Auszug aus den Satzungen der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin, Abänderung. — Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam. — Bekanntmachung zur Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam. — Bekanntmachung betr. den Namen des Sitzes der Residentur Ruanda. — Kunderlass betr. Bestimmung über Zahlung von Reisebeihilfen an Familienmitglieder von Beamten. — Verfügung betr. Reisen von Funktionären auf der Ugandabahn. —

Auszug

aus den Sitzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin nach Massgabe der Aenderungen, welche in der Generalversammlung vom 30. Juni 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

„ § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 6 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, und von denen mindestens 4 Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

(Rest unverändert wie bisher.)

§ 27 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen und eine Tantieme nach § 18 dieser Satzungen. So lange noch kein Reingewinn gemäss § 18 erzielt wird, kann die Generalversammlung eine besondere Vergütung für den Verwaltungsrat festsetzen. Die Verteilung der Vergütung bzw. der Tantieme an die Mitglieder erfolgt nach Massgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschliessenden Reglements.“

Berlin, den 21. September 1908.

Das Reichskolonialamt
Dernburg

Verordnung.

betreffend Abwehr der Pest in Daressalam.

Nachdem am 22. Oktober in Daressalam ein neuer Pestfall aufgetreten ist, verordne ich gemäss des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 812) und des § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) was folgt:

1) Alle Todesfälle in Daressalam sind sofort dem Bezirksamt anzumelden.

Anzeigepflichtig sind:

- a) der Haushaltungsvorstand,
- b) die Hausgenossen,
- c) der Besitzer des Hauses, auf Schiffen der Schiffsführer,

2) Die Beerdigung darf nur nach erfolgter Leichenschau erfolgen.

3) Vor erfolgter Freigabe dürfen rituelle Waschungen und ähnliche Verrichtungen mit einer Leiche nicht vorgenommen werden.

4) Bei verdächtigen Leichen können durch den Leichenschauer eine Leichenöffnung sowie alle zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Pest notwendigen Vorsichtsmassregeln angeordnet, die Vornahme ritueller Waschungen u. dergl. verboten werden.

5) Alle pestverdächtigen Erkrankungen in Daressalam sind dem Bezirksamt anzumelden. Pestverdächtig sind alle Drüenschwellungen und Lungenentzündungen.

6) Zur Erstattung der Anzeige pestverdächtiger Erkrankungen und Todesfälle sind ausser den unter 1) bezeichneten alle diejenigen verpflichtet, welche von den betreffenden Todesfällen bzw. Erkrankungen und ihrer Beschaffenheit Kenntnis erhalten.

7) Die Abwanderung von Personen, die gemäss 5) pestverdächtig sind, ist verboten, bis ihre Unverdächtigkeit ärztlich festgestellt ist.

8) Reisende, die Daressalam auf dem Seewege verlassen wollen, haben sich und ihr Reisegepäck unmittelbar vor der Abreise einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen.

Verdächtiges Gepäck kann einer Desinfektion unterworfen werden.

9) Der Schiffsverkehr unterliegt einer gesundheitspolizeilichen Überwachung. Der hiermit beauftragte Arzt ist zum Betreten aller Fahrzeuge jederzeit befugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten, soweit sich dieselben auf gesundheitspolizeiliche Massnahmen beziehen. Die Hafenbehörde ist zur Anordnung aller Massnahmen befugt, um ein Überlaufen von Ratten auf die Schiffe zu verhindern.

10) Alle Schiffe, die nach Bauart und Grösse darauf eingerichtet sind, trocken zu fallen, erhalten vor der Abfahrt von Daressalam eine gesundheitspolizeiliche Bescheinigung über ihre Unverdächtigkeit.

Derartige Schiffe aus Daressalam dürfen andere Häfen des Schutzgebiets ohne eine solche Bescheinigung nicht anlaufen.

11) Die Ausfuhr verdächtiger Ladung kann untersagt oder erst nach vorhergegangener Desinfection oder Lagerung bis zu 14 Tagen gestattet werden. Über die geschene Desinfection oder Lagerung kann auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Als verdächtige Ladung oder verdächtiges Gepäck (s. 8) sind anzusehen:

Lumpen und Abfälle aller Art, sowie mit Rattenkot beschmutzte Gegenstände. Für die Beurteilung ist der Hafentarzt zuständig.

Eine etwaige Lagerung muss im Zoll erfolgen.

12) Häuser, in denen pestverdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, werden desinfiziert und können bis zur Durchführung der notwendigen sanitätspolizeilichen Massnahmen geschlossen werden.

13) Pestkranke, Pestverdächtige sowie Ansteckungsverdächtige werden abgesondert und ärztlich überwacht oder in das hierzu bestimmte Krankenhaus bzw. auf eine Kontrollstation überführt.

14) Die unbefugte Beseitigung von Gift, das zur Vernichtung von Ratten und Mäusen behördlicherseits gelegt ist, von Rattenfallen, eine Befreiung eingefangener Ratten oder sonstige Massnahmen, die geeignet sind, die Bestrebungen der Behörde auf Vernichtung der Ratten und Mäuse zu stören, sind verboten.

15) Tot aufgefundene Ratten und Mäuse sind dem Bezirksamt einzuliefern oder anzuzeigen.

17) Den mit der Abwehr der Pest beauftragten Aerzten und Beamten oder sonstigen Organen der öffentlichen Gesundheitspflege stehen in Ausübung dieses Dienstes folgende Befugnisse zu:

a) das Betreten und die Durchsuchung von Gehöften, Häusern, sonstigen Baulichkeiten und Privatgrundstücken.

b) das Auslegen von Gift oder Aufstellen von Rattenfallen in denselben, zu a) und b) möglichst unter Zuziehung des Besitzers oder Inhabers.

b) die Untersuchung verächtiger Personen.

17) Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 8, 10 Absatz 2, 14 und 15, sowie gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Rp. bestraft, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe ist zulässig.

Gegen Eingeborene oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die Strafmittel der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 Anwendung.

Daressalam, den 23. Oktober 1908

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 20745. V.

Bekanntmachung.

zur Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam vom 23. Oktober 1908.

Artikel 1.

Zu 1 bis 6)

Die Meldungen über Todesfälle oder über pestverdächtige Erkrankungen sind vom Bezirksamt

alsbald an das Sewa-Hadji-Hospital weiterzugeben. Leichenschauer ist der jeweilige leitende Arzt.

Artikel 2.

Zeit und Ort der ärztlichen Untersuchung der Reisenden wird durch Anschlag beim Zollamt bekannt gegeben.

Die aus Anlass der Pestfälle angeordnete gesundheitspolizeiliche Ueberwachung geschieht durch den hiermit beauftragten Arzt mit Unterstützung des Bezirksamts, der Zoll- und Hafenbehörden. Die Hafenbehörde ist über alle wichtigen Feststellungen stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Daressalam, den 23. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 20745. V.

Bekanntmachung.

Der Sitz der Residentur Ruanda heisst „Kigali“, und liegt am linken Kagera-Ufer, nicht weit von dem Zusammenfluss des Akanjura und Njavarongo, fast genau unter dem Schnittpunkt des 30. Grads östlicher Länge mit dem 2. Grad südlicher Breite (Blatt 16 Usumbura des Grossen Deutschen Kolonialatlas: „Kiguri-Njarugenje“).

Daressalam, den 19. Oktober 1908

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 20144. I N.

Rund-Erlass

an sämtliche Dienststellen.

Die Bestimmungen über Zahlung von Reisebeihilfen an Familienmitglieder von Beamten - Anmerkung B. 5 der Buchungsanweisung 1908 - haben durch Erlass des Reichskolonialamts vom 31. August dieses Jahres J. Nr. C. III. ⁸²⁸³ ₅₈₆₁₃ folgende Abänderung erfahren:

„für Kinder, für welche Beförderungskosten überhaupt zu zahlen sind, darf die Hälfte der Reisebeihilfe insoweit gezahlt werden, als dadurch nicht die dem Familienhaupte für sämtliche Familienmitglieder entstehenden wirklichen Beförderungskosten überschritten werden.“

Daressalam, den 24. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. P. 1890/08. III

Verfügung.

Die von der Küste über die Ugandabahn nach den Stationen am Viktoriasee und in umgekehrter Richtung reisenden Funktionären ist in entsprechender Anwendung des § 15 der Verpflegungsvorschriften in der Fassung der Ziffer 2 des Rund-Erlasses vom 24. August 1900 L. G. S. 151 die Mitnahme von 3 farbigen Dienern auf amtliche Kosten gestattet, wenn die Reise aus Anlass einer dauernden Versetzung unternommen wird.

Daressalam, den 24. Oktober 1908

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 8397/III.